



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 2 (S. 94-95)**
Titel **Verordnung vom 16ten May 1804, betreffend den Handelsverkehr der Juden.**
Ordnungsnummer
Datum 16.05.1804

[S. 94] Der Kleine Rath, durch häufige Klagen über die Einmischung, die sich Juden in den Schuldenverkehr in hiesigem Kanton erlauben, von den // [S. 95] verderblichen Folgen dieser Einmischung, und der Nothwendigkeit, dem Uebel zu steuern, überzeugt, verordnet:

1. Den Juden sind, von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, alle Kanzleyen, Protokolle und Pfandbücher verschlossen, und alles Einmischen in Schuldsachen, ausgenommen im Merkantilischen, ist ihnen untersagt.

Im Uebertretungsfall wird ihnen von den Gerichten des Kantons Zürich kein Recht gehalten.

2. Ihnen ist verboten, Weinlager in hiesiger Stadt und Kanton zu halten.

Gegenwärtige Verordnung wird den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren übersendt, mit der Weisung, diese Verordnung den, in ihren betreffenden Spezialabtheilungen befindlichen Bezirksgerichten, und allen Gemeindevorständen zu Handen zu stellen, und ihre Untervollziehungsbeamten zu beauftragen, daß sie dieselbe in allen Gemeinden verlesen, anschlagen lassen, und sorgfältig handhaben, worüber die Herren Bezirks- und Unterstatthalter, nach ihren Amtspflichten, zu wachen sich anlegen seyn lassen werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.03.2016]